

§. 2.

Dieselben haben nur auf Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und Formen zu sehen, eines Einflusses auf die Wahlen selbst aber sich zu enthalten.

§. 3.

Die Abgeordneten der Rittergutsbesitzer werden von diesen unmittelbar, die Abgeordneten der Städte und des Bauernlandes vermöge einer doppelten Wahlhandlung, durch Vermittelung von Wahlmännern, gewählt.

§. 4.

Letzteres geschieht dadurch, daß die zum Wählen Berechtigten (die Stimmberechtigten) zuerst eine bestimmte Anzahl von Individuen (Wahlmännern) benennen, denen die feinere Wahl der Landtagsabgeordneten überlassen bleibt,

§. 5.

Zur Stimmberechtigung in allen drei Klassen wird vorausgesetzt:

- a.) die Aufsässigkeit,
- b.) das erfüllte 25ste Lebensjahr,
- c.) das Bekenntniß der christlichen Religion, ohne Unterschied der Confession.

Unfähig sind:

- d.) Diejenigen, welche unter Curatel stehen,
- e.) Frauenspersonen,
- f.) Almosenpercipienten,
- g.) Diejenigen, zu deren Vermögen ein Schuldenwesen entstanden ist, es mag dasselbe zum förmlichen Concurse gehören, oder der Weg der außergerichtlichen Erledigung desselben eingeschlagen worden seyn, so lange nicht ihre Gläubiger, vollständige Befriedigung erhalten zu haben, erklären,
- h.) die, welche sich mit Abentrichtung der Landes- und Gemeindeabgaben ganz oder zum Theil, länger als ein Jahr, nach vorgängiger Erinnerung, im Rückstande befinden, so lange diese Rückstände nicht abgeführt sind,
- i.) alle von öffentlichen Aemtern und der juristischen Praxis remobirte Personen, ingleichen die suspendirten, so lange die Suspension dauert,
- k.) Diejenigen, welche wegen solcher Vergehen, die, nach allgemeinem Begriffe, für entsehend zu halten sind, vor Gericht gestanden haben, ohne von der Aufschüdigung völlig frei gesprochen zu seyn.

Wahl der Abgeordneten.

a.) der Rittergutsbesitzer, unmittelbar;

b.) der Städte und des Bauernlandes (durch Wahlmänner)

Öffentliche Erbedienste zur Stimmberechtigung. Unfähigkeit dazu.